

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/499/2020

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 15.09.2020	Aktenzeichen: 862		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	28.09.2020	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	08.10.2020	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			

Betreff:

Zustimmung zur Aufnahme weiterer Einrichtungsträger in die KKR AöR

Beschlussvorschlag:

1. Dem Beitritt der unten genannten Träger wird zugestimmt. Voraussetzung des Beitrittes sind die entsprechenden Beitrittsbeschlüsse mit Anerkennung der Anstaltssatzung sowie Zustimmung der Kommunalaufsicht.
2. Der Beschluss beinhaltet die Annahme der als Anlage beigefügten Anstaltssatzung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Trägerkreiserweiterung.
3. Sollten einzelne der vorgenannten kommunalen Gebietskörperschaften wegen fehlendem Beschluss oder fehlender Zustimmung der Kommunalaufsicht der Anstalt nicht beitreten können, erfolgt die Zustimmung insoweit zum Beitritt aller kommunalen Gebietskörperschaften, welche die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Die Zustimmung umfasst auch die Zustimmung zu der insoweit anzupassenden Anstaltssatzung.

Begründung:

Mit Sitzungsvorlage 860/490/2020 wurde der Aufnahme weiterer Träger zur KKR AöR durch den Verwaltungsrat inhaltlich bereits zugestimmt.

Nach Rücksprache und auf Anraten der Aufsichtsbehörde ADD ist es ratsam, eine absolut gleichlautende Beschlusslage wie in den anderen Kommunen herbeizuführen, um die Erweiterung der KKR AöR nicht durch rechtliche Formalien zu gefährden. Zudem ist auf Empfehlung der ADD nun in der Anlage der Entwurf der entsprechenden Satzung zu finden. Einer rechtssicheren Erweiterung der KKR AöR steht nach erneuter Beschlussfassung nichts mehr im Wege, soweit die öffentlichen Bekanntgaben der einzelnen Träger ordnungsgemäß stattfinden.

Die Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) wurde gegründet, um gemeinschaftlich die Durchführung der Aufgabe der Klärschlammverwertung im

kommunalen Verbund zu optimieren und wirtschaftlich zu gestalten. Weiterhin ist die Erhöhung der Verwertungssicherheit Ziel der KKR. Die Verwertung erfolgt je nach rechtlichen, wirtschaftlichen und örtlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft oder in einer thermischen Anlage.

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts KKR wurde zum 1. Januar 2018 von den Verbandsgemeinden Wörrstadt, Brohltal und Winnweiler sowie dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, AÖR gegründet. Zum 31.12.2018 traten weitere 60 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften der KKR bei. Hierzu war keine Zustimmung der Anstaltsträger notwendig, da die Anstaltssatzung (aktuelle Fassung 28.11.2018) in § 1 Absatz 5 eine Öffnungsklausel enthält, die einen Zutritt weiterer Träger der Abwasserbeseitigungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt ermöglichte. Zum 31.12.2018 hatte die KKR 64 Einrichtungsträger. Durch die Kommunal- und Verwaltungsreform ergaben sich Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden, dadurch reduziert sich die Zahl der Träger auf aktuell 61.

Zwischenzeitlich haben weitere Körperschaften respektive Träger der Abwasserbeseitigungspflicht den Beitritt in die KKR beantragt. Neben den Beschlüssen in deren kommunalen Gremien ist eine Beteiligung der Kommunalaufsicht und ein Beschluss des Verwaltungsrates der KKR für einen Beitritt erforderlich. Nach § 14b Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) bedarf die Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt, Veränderung der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt der Zustimmung aller bisherigen Träger.

Die in der nachfolgenden **Tabelle 1** aufgeführten Träger der Abwasserbeseitigungspflicht haben die notwendigen Beschlüsse für den Beitritt zur KKR in ihren Gremien gefasst und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie örtliche Kommunalaufsicht entsprechend beteiligt bzw. befinden sich im Beteiligungsverfahren.

1	VG Bad Bergzabern
2	VG Bad Hönningen
3	Stadt Bendorf
4	VG Cochem
5	VG Kaisersesch
6	VG Landstuhl
7	VG Lingenfeld
8	VG Maifeld
9	AZV Mayen-Maifeld
10	Stadt Mayen
11	VG Ulmen
12	VG Zell

Tabelle 1: Liste der Abwasserbeseitigungspflichtigen bei denen die Voraussetzungen zum Beitritt zur KKR AÖR zum nächst möglichen Termin vorliegen.

Die in der nachfolgenden **Tabelle 2** aufgeführten Träger der Abwasserbeseitigungspflicht haben mitgeteilt, die notwendigen Beschlüsse zum Beitritt im September 2020 zu fassen, teilweise wurden die vorbereitenden Ausschussbeschlüsse bereits gefasst. Die ADD ist entsprechend beteiligt.

1	Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
2	AZV Unterer Wiesbach

Tabelle 2: Liste von Abwasserbeseitigungspflichtigen Kandidaten, die im September die notwendigen Beschlüsse zum Beitritt zur KKR AÖR zum nächst möglichen Termin herbeiführen.

Zwischenzeitlich haben noch zwei weitere Kommunen – **Tabelle 3** - ihr Interesse am Beitritt in die KKR bekundet und möchten im August/September die entsprechenden Beratungen in ihren Gremien durchführen. Entsprechende Beschlüsse und Zustimmung der Aufsichtsbehörden vorausgesetzt, soll auch diesen Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht der Beitritt ermöglicht werden. Die Zustimmung zum Beitritt steht unter dem Vorbehalt, dass die interessierten abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen die erforderlichen Beschlüsse bis zum 30.09.2020 fassen und die kommunalrechtliche Zustimmung vorliegt.

1	VG Lambrecht
2	VG Bad Ems-Nassau

Tabelle 3: Liste von Abwasserbeseitigungspflichtigen Kandidaten von denen eine Interessensbekundung vorliegt, aber noch keine Beschlüsse zum Beitritt zur KKR AÖR in den notwendigen Gremien terminiert sind.

Der Aufwand für die Aufnahme weiterer Mitglieder in die KKR ist sehr hoch. Aus diesem Grund ist nur noch dieses Jahr ein Beitritt zur Anstalt vorgesehen.

Der Beitritt weiterer Anstaltsträger ist zu begrüßen und wird dem Ansatz der KKR gerecht, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz die Durchführung der Verwertung des Klärschlammes wirtschaftlich und nachhaltig sicherzustellen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Anlagen:

Entwurf der Anstaltssatzung mit eingearbeiteter Änderungen der Trägerschaft.

Gelb markiert sind die „neuen“ Träger der KKR, fett hervorgehoben die „Fusionsverbandsgemeinden“.

Schlusszeichnung:

--